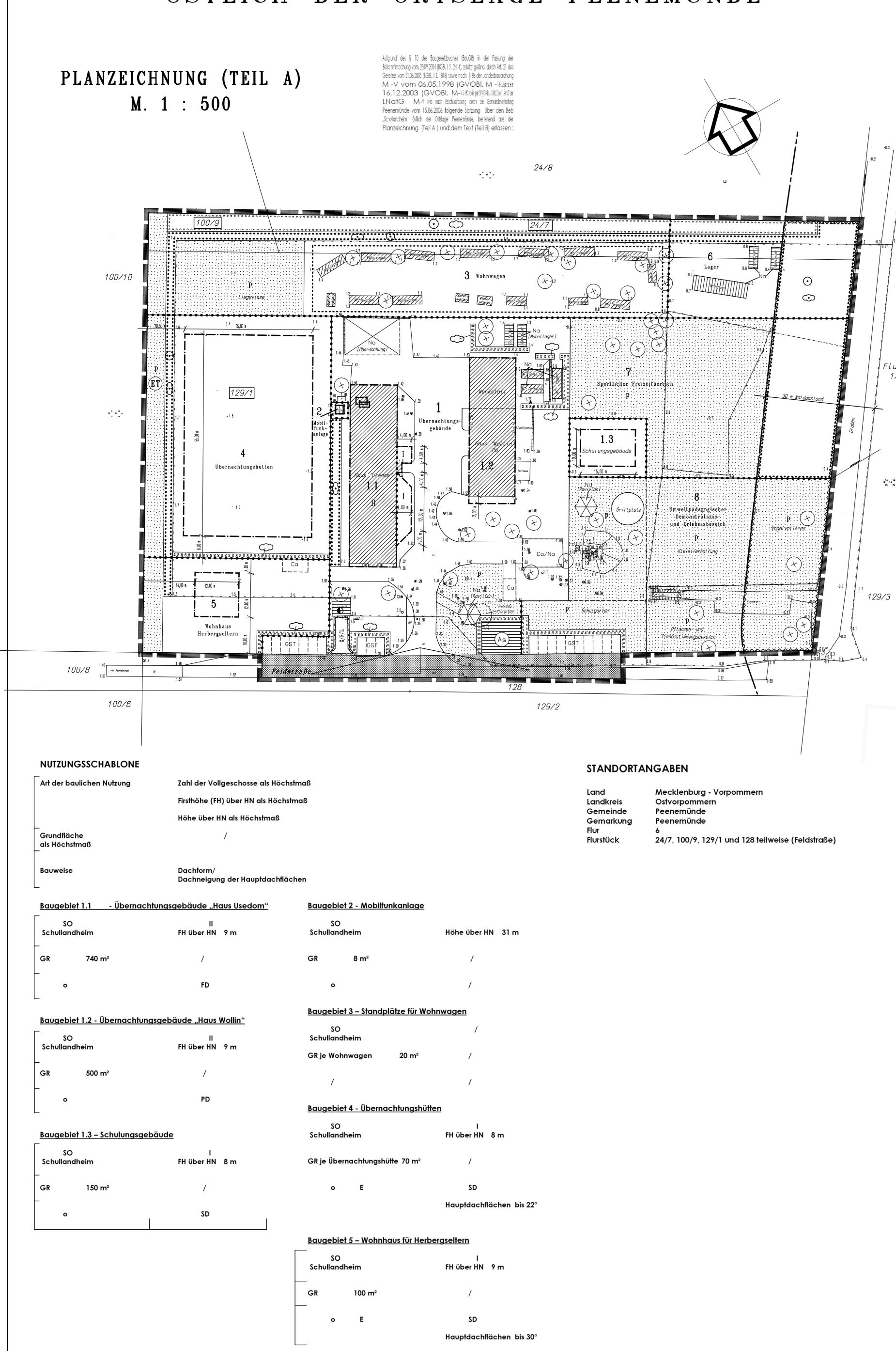
SATZUNG DER GEMEINDE PEENEMÜNDE ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "SCHULLANDHEIM" ÖSTLICH DER ORTSLAGE PEENEMÜNDE



Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crategus monogyn (Eingriffliger Weißdorn), Euonymus europaea (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Prunus padu: (Traubenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere), Rosa canina (Hunds-Rose)

Acer campestre (Feld-Ahorn), Acerplatanoides (Spitz-Ahorn), Fraxinus excelsio (Gemeine Esche), Quercus robur (Stieleiche), Salix alba (Silber-Weide)

Straucharten:

Vorschlagliste zur Gehölzverwendung

Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, Pflanzgröße 60 ... 150 cm, Erziehungsschnit freiwachsend, Pflanzabstände ca. 1,5 m

Pflanzqualität: 3 x verpflanzt mB, Mindeststammumfang 14 ...16 cm, 2 Pflanzpfähle mit Baumgurt, Rindenmulchabdeckung Pflegemaßnahmen für Gehölze:

Gewährleistung der Pflanzungen durch einjährige Garantiepflege und zweijährige Entwicklungspflege sowie der Bewässerung; Ersatzpflanzungen bei Ausfällen

Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchem_und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB Zu erhalten sind die linearen Geh
ölzpflanzungen, die im Westen und Norden das Plangebiet begrenzen, sowie die östliche Abgrenzung von Baugebiet 4.

 Auf Grund der Artenzusammensetzung und des geringen Alters und damit des ökologischen Wertes werden keine weiteren Festsetzungen zur Erhaltung vor Auf der Liegewiese und den Flächen der Baugebiete 1 bis 8, die nicht überbau sind, werden durch Sukzession entstandenen ruderalisierten Zierrasenflächer

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) 21 BauGB

erhalten.

Grillplatz

Pavillon

(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

Nicht auf die maximal überbaubaren Grundflächen anzurechnen sind:

Die festgesetzten Baugrenzen können überschritten werden durch:

Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen

Die Errichtung von Garagen ist im Plangebiet nicht zugelassen.

Planzeichnung dargestellten Flächen zu errichten.

6. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

eine ebenerdige Terrasse mit einer Fläche von max. 20 m² auf der Ostseite de:

eine ebenerdige Terrassen bis zu einer Tiefe von max. 3,00 m und auf eine

Die Stellplätze für Pkw und die Carports sind ausschließlich auf den in de

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur au

den in der Planzeichnung am südöstlichen Gebietsrand gekennzeichneter

Grünflächen mit Zweckbestimmung "Vogelvolieren" und "Kleintierhaltung" zulässig.

Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen des 30 m

keine baulichen Anlagen, auch keine genehmigungsfreien, errichtet werden.

Waldsicherheitsabstandes dürfen mit Ausnahme der vorhandenen und in de Planzeichnung dargestellten Grünfläche mit Zweckbestimmung "Vogelvolieren"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

Die durch Sukzession verbreitete Vegetationsdecke (ruderalisierter Zierrasen) ir

Gehölzen vorgesehenen Flächen, soll erhalten werden.

den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.

allen Baugebieten, außerhalb von Überbauungen und von zur Bepflanzung mi

• Außerhalb der Bauflächen sind keine Aktivitäten, auch nicht vorübergehende

Der Gehölzbestand in den Baugebieten wird mit Maßnahmen gemäß DIN 18920

Bei Bodenaushub wird kulturfähiger Boden in Mieten zwischengelagert, vo

Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind durch entsprechende Artenwah

Entlang der Grundstücksgrenze im Westen wird eine Trockenrasenfläche entlang

Zur möglichst weitgehenden Erhaltung des Versickerungspotentials des

Entlang der Grundstücksgrenze im Norden wird eine dreireihige, überschirmte

äußeren Rand des krautigen Übergangs (zum Grünland hin) ein Zaun gebaut.

gepflanzt. Pflanzqualitäten und Pflege werden gemäß Anlage 2 gewährleistet. PKW-Stellplätze entlang der Feldstraße werden zum B-Plangebiet hin mit

• Die Baugebiete 4 und 5 werden durch eine Heckenpflanzung (mindesten:

Müllcontainerstellplatz, Möbellager und Sanitärcontainer werden mit zweireihiger

Strauchpflanzungen so visuell abgeschirmt, dass Orts- und Landschaftsbild nich

Hecke mit ca. 3,5 m breiten krautigen Übergängen zum Grünland gepflanzt

Hecke mit krautigem Übergang zum Grünland.) Gegen Wildverbiss wird am

niederschlagsdurchlässige Baustoffe zu verwenden.

und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25 a BauGB)

zweireihig) getrennt.

nachhaltig gestört werden.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

Sträucher werden je Art in Gruppen zusammen gepflanzt.

dreireihigen Heckenpflanzungen abgegrenzt.

der vorhandenen überschirmten Hecke mit ca. 7 m Breite als krautiger Übergang

zum Grünland angelegt. Die Abgrenzung zur bewirtschafteten Fläche erfolg

Beeinträchtigung des hoch anstehenden Grundwassers möglich ist.

Austrocknung geschützt und für die landschaftsbaulichen Maßnahmen wiede

und -vielfalt nicht notwendig und daher verboten. Anwendungen vor

Auftaumitteln auf Fahrwegen und Gehflächen sind zu vermeiden, da durch Versickerung eine Vegetationsbeeinträchtigung zu erwarten ist bzw. eine

erlaubt, die in Verbindung mit dem Baugeschehen stehen und geeignet sind

(Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen be

Baumaßnahmen) so geschützt, dass an Stämmen und im Wurzelbereich Schäder

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche von max. 20 m² je Übernachtungshütte bzw. Wohnhaus für die

Mass der baulichen Nutzung

Zufahrten und Gehwege,

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO,

Überbaubare Grundstücksflächen

Stellplätze, Carports und Nebenanlagen

Dachüberstände bis max. 0,7 m

Baugebiete 4 und 5

(§ 9 (1) 4 BauGB)

(§ 9 (1) 4 BauGB)

BauNVO werden zugelassen.

(§ 9 (1) 10 BauGB)

(§ 9 (1) 20 BauGB)

ausgeschlossen sind.

durch Holzpflöcke.

Maßnahmen:

Nebenanlagen

Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Übernachtungsgebäudes im Baugebiet 1.2

Stellplätze, Carports,

Treppenanlagen

Auf den mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der e.dis (Zufahrt Trafo vor der Feldstraße) zu belastenden Flächen dürfen keine Gebäude errichtet und keine Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden.

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

 In den Baugebieten 4 und 5 sind aus Gründen des Hochwasserschutzes folgende Mindesthöhen einzuhalten: Oberkante Fertigfußboden 2,65 m über HN

 Brüstungshöhe der Fenster 3,20 m über HN In den Gebäudeöffnungen (z. B. Türen) sind Verschlussvorrichtungen (z. B. Scharten) vorzusehen, welche einen Hochwasserschutz bis zu einer Mindesthöhe

 Bei allen baulichen Anlagen ist die Standsicherheit gegenüber einen Wasserstand von 2,90 m HN (BHW Außenküste) und ggf. Seegangsbelastungen zu bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die da Bei Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen an vorhandener Wohn- unc

> Beherbergungsbausubstanz (Baugebiete 1.1 und 1.2) ist durch objektbezogene Schutzmaßnahmen (z.B. Einbau von wasserdichten Verschlussvorrichtungen ir Gebäudeöffnungen) eine Überflutungsgefährdung bis mind. 2,0 HN (entspricht ir etwa HW100) auszuschließen. Sofern infolge der im B- Plan enthaltenen und über den vorhandener Baubestand hinausgehenden Baugrenzen in den Baugebieten 1.1 und 1.2 nich nur Umbau oder Sanierung, sondern Abriss und Neubau vorgesehen wird, is

> mittels geeigneter Maßnahmen (Geländeerhöhung, Anhebung Fußbodenkante Verzicht auf Unterkellerung) analog den Festsetzungen zu den Baugebieten 4 unc 5 ein Schutzniveau vom mind. 2,65 m HN (entspricht "Nordspitzen-BHW" sicherzustellen. Für das nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmte Schulungsgebäude (Baugebiet 1.3) ist mittels geeigneter Maßnahmer (Geländeerhöhung, Anhebung Fußbodenoberkante, Verzicht auf Unterkellerung) ein Schutzniveau von mind. 2,0 m HN (entspr. in etwa HW 100) sicherzustellen

Nutzungsänderungen des Schulungsgebäudes für Wohn- ode Beherbergungszwecke sind unzulässig. Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist das BHW von 2,65 m HN zwingend zu beachten. 12. Bauliche Nutzung von Grundstücken für übereinanderliegende Geschosse und

Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen Die Anlage von Kellergeschossen ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

Im Dachgeschoss des im Baugebiet 5 geplanten Wohnhauses ist ein Aufenthaltsraum

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (1) LBauO M-V)

Baugebiete 1.3 und 4

für Menschen einzurichten.

Für die Oberflächen der Außenwände sind nur zulässig: Baugebiete 1.1, 1.2 und 5

> weißer Putz oder mit weiß abgetönter heller Putz Giebelverbretterungen Glaskonstruktionen für die Wintergärten in den Baugebieten 1.1 und 5

weißer Putz-oder mit weiß abgetönter heller Putz

Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung

Naturholzverkleidungen

Für Carports werden Flachdächer, für Wintergärten und Nebenanlagen wird eine

<u>Dachneigung</u> bereits ab 5° zugelassen. Für die <u>Dacheindeckung</u> in den Baugebieten 1.1. und 1.2 sind nur zulässig: Bitumendachbahnen

Für die Dacheindeckung in den Baugebieten 1.3, 4 und 5 sind nur zulässig: Betondachsteine und Ziegel in rotem Grundton und anthrazit

Profildachplatten aus Aluminium oder Stahlblech

Bitumenschindeln Für untergeordnete Dachflächen, Carports und Nebenanlagen sind zusätzlich

Glaskonstruktionen für die Wintergärten in den Baugebieten 1.1 und 5 Bitumendachbahnen Ethernitwelltafeln

Werbeanlagen und Warenautomaten

Die Werbeanlage darf ausschließlich als nicht selbstleuchtendes Schild ode Bemalung flach auf der Außenwand am Südgiebel des Gebäudes im Baugebiet 1.1 angebracht werden und eine Fläche von maximal 3,00 m² nicht überschreiten. beplanten Gebietes sind für Park-, Geh- und Wegeflächen möglichs Warenautomaten sind unzulässig.

Einfriedungen (§ 86 (4) LBauO M-V)

Als Einfriedungen sind nur zulässig: Maschendrahtzäune mit vorgesetzter Begrünung

blickdurchlässige Zäune aus Holz (Aufpflanzung einer 1 bis 2reihigen Hecke ohne krautige Übergänge zur 3 reihiger

Feldsteinmauern

 Es sind einheimische standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden Innere Einfriedungen dürfen, mit Ausnahme der Einfriedung für die Kleintierhaltunc und die Vogelvolieren, eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Pflanzabstände der Sträucher betragen 1,5 m, etwa alle 30 bis 50 wird 1 Baum Bei der Anlage der Hecken sind die Arten der Vorschlaaliste zur Gehölzverwendung

Abfallsammelbehälter (§ 86 (4) LBauO M-V)

Die Abfallsammelbehälter sind auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche östlich der Einfahrt anzuordnen und durch Mauern, Holz- und Rankgerüste ode Pflanzungen so abzuschirmen, dass sie von den Verkehrsflächen aus nich einzusehen sind.

Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V)

3. vorsätzlich oder fahrlässia zuwiderhandelt. 250.000 Euro geahndet werden.

1. ÄndG LNatG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Zur Minimierung von Auswirkungen auf den Bruterfolg ist das Roden von Bäumer und Sträuchern während der Hauptbrutzeit einheimischer Vögel im Zeitraum vor
- Pflasterrasen, Schotterflächen) auszuführen, um Versieglungsrate und Auswirkungen auf Grundwasserneubildung zu minimieren.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu finanzieren und
- Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen zu realisieren. Die Zuordnung zu den einzelnen Baumaßnahmen erfolgt gemäß des anteiliger
- (Überschirmte Heckenpflanzung auf 170 lfd m).

Eingriffs und dem sich daraus ergebenden Anteils an der Gesamtkompensatior

Belange der Bodendenkmalpflege

Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Überreste dei Heeresversuchsanstalt Peenemünde, Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u Der Bürgermeister ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeck werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V (GVOBI. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M- V für der Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sinc gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.

Belange des Munitionsbergungsdienstes

Der Verwaltungsbereich des ehemaligen Munitionslagers der NVA wurde arr 15.03.1994 zu etwa 20 % überprüft und sondiert. Diese sondierten 20%, bezogen au die damalige Flächengröße, werden für weitere Arbeiten freigegeben. Da zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine Einmessung der sondierten Fläche erfolgte und damit eine Lagefeststellung und Abgrenzung nicht ohne weiteres möglich ist wird vor Baubeginn eine Kontaktaufnahme mit dem Munitionsbergungsdiens empfohlen. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für der

Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereicher Der Bürgermeister Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mi entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiter kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdiest zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punk Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis z.

Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2

- Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern, um der ohnehin geringfügigen Eingriff in die Grundwasserneubildung weiter z.
- März bis Juli verboten. Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine Der Bürgermeister

IV. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

- die Durchführung der Kompensation abgeschlossen.

. Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(Teil B) wurde am 15.06.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den

gem.PlanzV90

ZEICHENERKLÄRUNG

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Peenemünde vom 16.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des

I. Festsetzungen Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 07.01.2005 bis zum

§ 9 (1) 1 Bau G B Art der baulichen Nutzung SO Sonstiges Sondergebiet schulandheim Zweickbestimmung Schullandheim § 11 (2) BauNVO Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 Bau G B Grundfläche als Höchstmaß § 19 BauNVO

I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 Bau GB offene Bauweise § 22 (2) BauNVO nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO § 23 (3) BauNVO Baugrenzen

§ 20 BauNVO

§ 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 25 BauGB Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestell Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstak vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

#011 0.00 011 12.00 011 010 #011 10.00 011 10.00 011 0110

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tex

Gemeindevertretung vom 15.06.2006 gebilligt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tex (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

von Bäumen, Sträuchern und som tigen §9(1)25a BauGB

Anklam (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstiger

VERFAHRENSVERMERKE

Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den

mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stellungnahme aufgefordert worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.12.2005

Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange unc

Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.01.2006 zur Abgabe eine

Die Gemeindevertretung hat am 15.12.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. &

von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

11.01.2006 bis zum 26.01.2006 - ortsüblich bekanntgemacht worden.

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit

dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom

LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

24.01.2005 erfolgt.

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

durchgeführt worden.

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 15.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 wurde mit Beschluss de

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 sowie die Stelle bei der der Plan au Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann unc über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom bis zum - ortsüblich bekanntgemacht worden. In de Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolger (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen vor Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. .! Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVOBI. M-V S. 30) hingewieser

Die Satzung ist am in Kraft getreten. Peenemünde (Mecklenburg/Vorpommern), den

§ 9 (7) BauGB Bebauungsplans Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenzen

Höhenangaben über HN vorhandene Bebauung

Flurstücksnummer

vorhandene Wohnwagen 30 m – Waldsicherheitsabstand

Umgrenzung der Standplätze für Wohnwagen

vorhandene Bäume ohne Bestandsschutz

1 - 8 Baugebiete

Firsthöhe

Pultdach

Satteldach

Flachdach

Maßangaben im Meter

vorhandener Zaun

zu beseitigender Zaun Sichtdreieck

Straßenbeleuchtung Pavillon

Grillplatz Überdachung

| 06 - 2006 | Schulz | Lange 12 - 2005 | Schulz | Lange | 09 - 2005 | Schulz | Lange Datum | Gezeichnet | Bearbeitet lanungsphase Projekt-Nr.: Projekt: Satzung der Gemeinde Peenemünde über den Bebauungsplan Nr. 6 "Schullandheim" östlich der Ortslage Peenemünde Auftrag- Schullandheim Camp Peenemünde geber: Feldstraße 20, 17449 Peenemünde Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide

Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

 $H/B = 860.0 / 1410.0 (1.21m^2)$